



Tierpflegefachmann/-frau EFZ, in Anhörung

- ▷ Durch die neue Verordnung werden Verordnung und Bildungsplan Tierpfleger/in EFZ vom 8. Juli 2009 aufgehoben. Die bisherigen drei Fachrichtungen werden mit geänderter Bezeichnung beibehalten. Die neue Verordnung enthält eine zusätzliche Fachrichtung.
- ▷ Die neue Verordnung tritt am 1. Januar 2027 in Kraft.

Anhörungsfrist: 15. April 2026

Mit Schreiben vom 16. Februar 2026 unterbreitet das SBFJ die Entwürfe zur Stellungnahme. Sie enthalten folgende Informationen:

Geschützter Titel

Tierpflegefachfrau EFZ / Tierpflegefachmann EFZ

Fachrichtungen

- Halten von Heimtieren
- Halten von Wild-, Zoo- und Aquarientieren
- Halten von Forschungstieren
- Pflegen von Gesellschaftstieren

Lehrdauer

3 Jahre

Berufsbild

Tierpflegefachfrauen und Tierpflegefachmänner mit eidgenössischem Fähigkeitszeugnis (EFZ) beherrschen namentlich die folgenden Tätigkeiten und zeichnen sich durch folgende Kenntnisse, Fähigkeiten und Haltungen aus:

- a) Sie halten, betreuen und pflegen die Tiere ihres Betriebs.
- b) Sie stellen das Wohlergehen der Tiere ins Zentrum ihrer Tätigkeit und verfügen dafür über ein breites Fachwissen rund um die Tierarten, deren vielfältige Ansprüche und deren Lebensräume.
- c) Sie beobachten das Verhalten und die Gesundheit der Tiere, analysieren die Situation und ergreifen Massnahmen zum Wohl der Tiere.
- d) Sie unterhalten Tierlebensräume und Arbeitsplätze sowie deren Infrastruktur und berücksichtigen dabei ökologische und wirtschaftliche Aspekte.
- e) Sie vermitteln zwischen Tieren mit ihren Ansprüchen und Menschen.
- f) Sie kommunizieren mit verschiedenen Personengruppen und sind in der Lage, schwierige Gesprächssituationen zu bewältigen.

- g) Sie sind Teil eines Teams, arbeiten aber hauptsächlich selbstständig.
- h) Sie halten jederzeit die gesetzlichen Vorschriften zur Tierhaltung ein.
- i) Sie sind sich der Gefahren im Umgang mit Tieren bewusst und ergreifen entsprechende Schutzmassnahmen für Mensch und Umwelt.
- j) Sie reagieren angemessen bei tiermedizinischen Notfällen oder anderen aussergewöhnlichen Ereignissen.
- k) Sie zeichnen sich durch Weitsicht, Beobachtungsfähigkeit, handwerkliches Geschick sowie emotionale und physische Belastbarkeit aus.

Bildung in beruflicher Praxis

Im Durchschnitt über die ganze Dauer der beruflichen Grundbildung:

4 Tage pro Woche

Trägerschaft

Schweizerischer Verband für Bildung in Tierpflege (SVBT)

www.tierpfleger.ch

Die Entwürfe der Verordnung über die berufliche Grundbildung und des Bildungsplans stehen auf der Internetseite des SBFJ zur Verfügung:

www.sbfj.admin.ch > Bildung > Berufliche Grundbildung > Anhörungen
